

Eine rohe Behandlung des anscheinend todtten Körpers, wodurch das vielleicht noch vorhandene schwache Leben erstickt werden könnte, wird bei nachdrücklicher Gefängnißstrafe unterfaget.

7.

Wenn nun von der Leichensüßherin einige Lebendzeichen, sie mögen auch noch so gering sein, wahrgenommen werden und zweifelhafte Todesfälle, vorzüglich bei Frauenpersonen kurz vor oder während der Geburt eingetreten sind, so soll sie bis zur Ankunft des herbeigerufenen Arztes mit Hilfe der Angehörigen, mit Anwendung zweckmäßiger Wiederbelebungs mittel fortfahren und sie hat ihre Bemühungen zu verdoppeln, wenn sich in deren Folge Merkmale eines schwachen Athemholens und Herzschlagens spüren lassen, oder wenn man die untere Kinnlade gegen die Brust heruntergezogen und in jeden Augapfel eine Grube gedrückt hat, die Kinnlade aber wieder etwas in die Höhe gehet und die Gruben der Augäpfel sich wieder ausfüllen, woraus ebenfalls auf ein, noch übriges schwaches Leben zu schließen ist. Sollten bei solchen plötzlichen Todesfällen die Hinterbliebenen in Verbeirufung eines Arztes sich säumig zeigen, so hat die Leichenfrau selbst nach ihm zu schicken und wenn die Angehörigen solches hintertreiben oder der Arzt oder Wundarzt sich weigern sollte, zu erscheinen, so hat sie unverweilt Anzüge bei der Leichtigkeit zu machen.

8.

Wenn nach allen sorgfältig angewendeten Bemühungen stunden 16 bis 20 Stunden nach dem scheinbar eingetretenen Tode einige Spuren des Lebens nicht zu bemerken sind, so hat die Leichensüßherin, wo es nur irgend möglich ist, dafür zu sorgen, daß ein herbeizurufender Arzt oder Wundarzt bei dem Scheintodten einige Einschnitte in jede Fußsohle mache.

Wo solches nicht möglich ist, da hat die Leichensüßherin wenigstens durch Stechen mit Nadeln und durch deren Einschieben unter die Nägel zu erforschen, ob noch einige Lebendzeichen zu bemerken sind und nur erst dann, wenn dergleichen nicht wahrgenommen werden, den Leichnam aus seinem Bette in ein anderes Behältniß, welches mäßig warm sein muß, nie aber feucht oder ganz kalt sein darf, mit möglichster Vorsicht und Behutsamkeit schaffen zu lassen. Dabei ist darauf zu sehen, daß der Kopf der Leiche etwas erhaben gelegt, im Sommer der freien Luft durch Öffnung der Fenster einiger Zugang verschafft, und bis zu erfolgender Beerdigung bei dem Leichname Wache gehalten und Aufsicht geführt werde.

9.

Niemand darf beirrt werden, bevor nicht zuverlässige Kennzeichen des Todes vorhanden sind. Das untrüglichste Zeichen des Todes ist die eintretende Säulniß. Diese erkennt man daraus, wenn aus Mund und Nase eine sinkende Jauche stiehet, das Ge-